

Bezugspreis: Inland: Jährl. 9 Fr., 1/2jährl. 4.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Inland: Die einpaltige Colonnezeile 15 Rappen. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Vaduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Vaduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A. G. ...

Verfassungs-Entwurf des Fürstentums Liechtenstein

(Fortsetzung.)

Vom Landesausschusse.

Art. 53. Solange der Landtag nicht versammelt ist, besteht als sein Stellvertreter ein Ausschuss für diejenige Geschäfte, die der Mitwirkung bedürfen.

Durch den Bestand des Landesausschusses dürfen die Bestimmungen betreffend die Einberufung des Landtages nicht umgangen werden.

Art. 54. Der Landesausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei mit relativem Mehr gewählten Landtagsmitgliedern, von denen das eine der obere Landschaft und das andere dem Unterlande angehören hat.

In Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Vertretung ein und die beiden Ausschussmitglieder werden in einem solchen Falle ebenfalls durch Stellvertreter ersetzt.

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von sämtlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen finden am Schlusse der ersten Tagung eines jeden Jahres für die Dauer des laufenden Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 55. Bei Auflösung eines jeden Landtages muss, jeferne der Ausschuss nicht schon gewählt ist, ein solcher gewählt werden.

Zu dieser Wahl muss die Versammlung jedesmal sofort nach der Auflösung schreiben. Sollten ausserordentliche Umstände es ihm unmöglich machen, diese Wahlung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte zu führen.

Art. 56. Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet:

- a) darauf zu achten, dass die Verfassung aufrecht erhalten, die Landtagsbedingungen vollzogen und der Landtag bei vorausgegangener Auflösung oder Vertagung rechtzeitig wieder einberufen werde; b) die Landeskassenrechnung zu prüfen und die gedruckte Rechnung nebst Bericht zur Behandlung und Beschlussfassung an den Landtag zu legen; c) die auf die Landeskasse unter Bezug auf einen vorausgegangenen Landtagsbeschluss auszustellenden Schulden- und Hypothekenscheinreibungen mit zu unterzeichnen; d) die vom Landtag erhaltenen speziellen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen in die Hände zu nehmen; e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesfürsten zu erstatten und bei Verletzung und Verletzung verfassungsmässiger Rechte, Vorstellungen, Verwahrungen u. d. d. zu erheben. Der Ausschuss kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen und ist dem

Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 57. Der Ausschuss hat sich zur Verfolgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich nach Ermessen des Präsidenten am Tage der Regierung zu versammeln.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist dessen Vollständigkeit und das absolute Mehr erforderlich.

Art. 58. Die Beschlüsse des Ausschusses hören mit der Eröffnung des nächsten Landtages auf und werden nach einer bloßen Verlesung der Mitglieder wieder fortgesetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses begeben für ihre Sitzungen die nämlichen Eide wie die Landtagsabgeordneten.

VI. Hauptstück.

Von den Behörden.

a) Die Regierung. Art. 59. Die Staatsanwaltschaft wird gemäss den Bestimmungen dieser Verfassung durch die Regierung ausgeübt, die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortlich ist.

Art. 60. Die Regierung besteht aus dem Landammann als Vorsitzenden, zwei Regierungsräten und dem Landräuber.

Einer der beiden Regierungsräte wird vom Regierungskollegium als Stellvertreter des Landammanns bestimmt, für die beiden Regierungsräte zwei Stellvertreter zu wählen.

Der Landammann wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt, die beiden Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtag aus der nachfolgenden Bevölkerung des Oberlandes bzw. des Unterlandes mit absolutem Mehr in gleicher Abstimmung zu wählen.

Alle Regierungsmitglieder sind aus Landesbürgern zu bestellen; sie sind Regierungsbeamte und ihre Stellvertreter sind zudem von der nachfolgenden Bevölkerung des Oberlandes bzw. des Unterlandes mit absolutem Mehr in gleicher Abstimmung zu wählen.

Art. 61. Die regierungsmässige Amtsdauer der Regierung läuft, in der des Landtages und beträgt vier Jahre.

Der neu gewählte Landtag hat jedesmal in seiner ersten Sitzung dem Landesfürsten den Vorschlag zur Bestätigung, bzw. Wiederbestätigung des Landammanns unterbreiten zu lassen und die Wahl, bzw. Wiederwahl der Regierungsräte vorzunehmen.

Art. 62. Es wird parlamentarisch regiert und es hat dabei ein Regierungsrat aus dem der Stelle zurückzutreten, wenn es das Vertrauen der Volksvertretung nicht mehr besitzt.

Bei einem solchen Rücktritt hat die abtretende Regierung solange weiter zu amtieren, bis die neue bestellt ist.

Art. 63. Alle wichtigeren Regierungsgeschäfte, insbesondere auch die Verwaltungsentscheidungen sind kollektiv zu beraten und zu beschliessen.

Die Regierung hat nach Vertri des Landammanns, mindestens aber wöchentlich einmal Sitzungen zu halten und sie hat überhaupt auf

möglichste Beschleunigung der Geschäftsführung zu dringen.

Zu gültiger Verhandlung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern und zu allen Beschlüssen die Mehrheit erforderlich.

Der Landräuber führt in den Noterzwingungen das Protokoll.

Art. 64. Im Falle der Verhinderung des Landammanns, seiner Abwesenheit oder wenn er wegen Verwandschaft und anderer durch das Gesetz bestimmter Gründe in Ausnahmefällen nicht als Stellvertreter zu amtieren.

Die gleiche Bestimmungen finden auf die Regierungsräte entsprechende Anwendung.

Art. 65. Der Landammann bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Regierung.

Er unterzeichnet die von der Regierung ausgehenden Aktenstücke, vertritt allerfalls Regierungsbeschlüsse zur Vorbereitung unter der Regierung, und vertritt die ausserhalb der Regierung, welche an sich unvollständig sind oder doch verbessernder Natur sind, wie die Abklärung von Beweisen, Einholung von Verträgen u. d. unter Vorbehalt der endgültigen Anordnungen durch das Regierungskollegium.

Der Landammann bzw. sein Stellvertreter soll über den Geschäftsbereich der anderen herrschenden Verhältnisse zu unterrichten und, wenn in dringenden Angelegenheiten dem Landesfürsten direkt und unmittelbar Bericht zu halten und zu berichten.

Art. 66. Die Regierung hat alle Befehle und Verfügungen des Landesfürsten des Landtages zu vollziehen.

Die Verordnungen der Regierung im Rahmen der Befehle nur vom Regierungskollegium erlassen werden und sie dürfen nicht nach dem Willen eines Mitglieds ändern oder neue Bestimmungen zur Hauptsache enthalten.

Die gesamte Landesverwaltung überhaupt, wie das freie Erwerben aller Verwaltungsbehörden hat sich unter den Zeichen der Verfassung und Gesetz zu bewegen und es dürfen die Verwaltungsbehörden insbesondere niemals einer persönlichen Verantwortung gegenüber handeln und in der Freiheit der Praxis und deren Gegenstand nur unter Einwirkung der Befehle dieses Inhalts.

Art. 67. Die Regierung vertritt die gesamte Landesverwaltung direkt oder durch untergeordnete Behörden.

Sie ist die oberste Verwaltungs- und Vollzugsbehörde und in ihren Wirkungskreis fällt insbesondere:

a) Die Aufsicht und Leitung über alle untergeordneten Behörden, Beamten und Angestellten nach Vertri der Befehle mit Ausnahme der Kantons- und Bezirksinspektoren;

b) Die Aufsicht über die neu ernannten Beamten und Angestellten beider, erstere unter und über das Disziplinarrecht über die unterstellten Beamten und Angestellten aus;

c) Die Aufsicht über die Zuweisung des für das Regierungsamt und die übrigen Behörden nötigen Personalbedarfs;

d) Die Aufsicht über die Befehle für die richtige Verpflegung u. Beaufsichtigung der Sträflinge;

e) Die Aufsicht über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Gebäude;

f) Die Aufsicht über den regelmässigen und ununterbrochenen Geschäftsbetrieb des Landgerichtes und ist verpflichtet, wahrgenommene Vertriebswidrigkeiten oder einlaufende Beschwerden der Parteien unverzüglich dem Verwaltungsgericht zur Anzeige zu bringen;

g) Die Aufsicht über ihre Amtstätigkeit einen Amtsbericht zu erstatten.

Die Regierung kann einzelne Geschäfte (z. B. Landwirtschaft) unter Vorbehalt ihrer Verantwortung zur Behandlung an ein Regierungsmitglied übertragen; Entscheide gehen aber immer vom Regierungskollegium aus.

Art. 68. Die Regierung entwirft Vorschläge zu Gesetzen und bequachtet jene, die ihr vom Landtag überwiesen werden.

Sie gibt dem Landtag im Frühling genaue Nachrichten über Einnahmen und Ausgaben des Landes im abgelaufenen Verwaltungsjahre und legt ihm jeweils im Herbst einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben im nächsten Verwaltungsjahre vor.

Die Regierung darf über unvorhergesehene im Voranschlag nicht aufgenommene dringende Ausgaben verfügen, unter Vorbehalt der Verantwortung; sie hat über die Notwendigkeit dieser Ausgaben in der nächsten Landtagssitzung und deren entsprechende Verwendung zu berichten und Genehmigung einzufordern.

Erpässe in einzelnen Ertragspositionen dürfen nie zur Deckung des Mehraufwandes in anderen Positionen verwendet werden.

Art. 69. Die Gesetzgebung ruht im übrigen auf Grund der Verfassung die Kompetenz der Regierung, des Landammanns und seines Stellvertreters, der einzelnen Regierungsräte und ihrer Stellvertreter, trifft die näheren Bestimmungen über Ausübung der Geschäftsbefugnisse und das Verfahren und über das Gesetz, bzw. die Entscheidungsverfahren.

b) Die Verwaltungsbeschwerden.

Art. 70. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 71. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 72. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 73. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 74. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 75. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 76. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 77. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 78. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 79. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 80. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 81. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 82. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 83. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 84. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 85. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 86. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 87. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 88. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 89. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 90. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 91. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 92. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 93. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Art. 94. Die Verwaltungsbeschwerden sind im Inland zu erledigen, im übrigen Ausland durch die Landesfürsten des Landtages zu erledigen.

Feuilleton.

Die Märchenprinzessin.

Original-Roman von M. Hohenhausen. (Nachdruck verboten.)

„Also ja! Wissen Sie denn, ahnen Sie, wieviel Glück Sie mir damit geben?“ „Allein mit dieser Zwänge.“ „Ja! Wenn auch noch ein Wunsch sich vordrängen will!“ „Sie lachte. „Noch einer?“ „Ja! Das die Wiederholung eines so schönen Tages nicht nur dem Reiz der Landschaft, dem Zauber des Frühlingstages allein gilt, sondern auch ein wenig mir selbst.“ „Und das soll ich Ihnen zugestehen?“ „Ja!“ „Damit Sie immer noch mehr wünschen!“ „Und wenn es so wäre? Wenn meine Wünsche und Bitten wirklich so lange nicht zum Schweigen kommen könnten, bis sie von Liebe sprechen könnten, die in meinem Herzen wie eine Frühlingblume auf-

geblüht ist und Erfüllung werden möchte für ein ganzes Leben?“ „Still — hier müssen wir uns trennen!“ „Trennen? Und die Antwort auf meine Frage? Soll ich ohne Hoffnung bleiben?“ „Sie aber sagte lachend: „Auf Wiedersehen!“ „Wann?“ „Am Sonntagabend!“ „Wie heute?“ „Gewiss!“ „Und die Antwort auf meine letzte Frage?“ „Nur die vorletzte will ich Ihnen beantworten. Ja, wenn ich eine Wiederholung wünsche, dann geschieht es, weil ich diese mit Ihnen will. Genügt Ihnen das?“ „Ja, ja! Das macht mich schon glücklich und lässt mich hoffen, daß ich auch auf meine letzte Bitte noch Antwort erhalte!“ „Vielleicht!“ „Das nächste Mal?“ „Möglich!“ „Und eine Antwort, wie ich sie ersehne?“ „Nicht allzuweit für heute! Aber von Herzen: Auf frohes Wiedersehen!“ „Und rasch eilte sie von dannen, als fürchtete sie,

schwach zu werden und auch seine letzte Frage noch beantworten zu müssen.“ „Aber Krieg von Böheim hatte in dem Ton ihrer Stimme die Antwort doch schon gefühlt.“ „Mit leuchtenden Augen schaute er ihr nach. Er dachte: Hoffen! Und er würde ihre Liebe auch gewinnen. Er glaubte daran. Und am nächsten Sonntagabend ahnte er die Antwort.“ „Er lächelte sich so reich.“ „Da kam es ihm erst wieder in den Sinn: Er würde ja noch immer nicht, wer sie war. Das hatte er ganz vergessen zu fragen.“ „Von Liebe hatte er geträumt, Liebe glaubte er schon erfüllt, und dabei mußte er nicht einmal ihren Namen, Er hatte auch den richtigen nicht genannt.“ „Aber was lag an den Namen?“ „Sie verstanden sich! Und die Hoffnung hatte sie ihm gegeben. Der Sonntagabend aber würde ja bald kommen und die Antwort bringen auf weitere Fragen.“

Er hatte den Inhalt schon wiederholt gelesen, denn die betreffende Nachricht trug er schon seit ein paar Wochen mit sich herum. Aber jetzt war die zweite Nachricht gekommen, die eine Folge jener ersten war. Und diese beiden Mitteilungen mußten es sein, die seine Tränen lichten und seine Brauen so dicht zusammenhoben, daß sie fast eine Linie zu bilden schienen. Das gelblich-braune Gesicht Konnefelds mit den vorstehenden Backenknochen war von ungezählten Runzeln durchwacht; seine graugrünen Augen zeigten ein unheimliches Klackern, die zusammengekniffenen Lippen ließen auf Verichlagenheit schließen. Das braune Haar war leicht ergraut, seine Gestalt aber verriet trotz der mehr als fünfzig Jahre noch eine jugendliche Behendigkeit. Seine Hand griff nochmals nach der letzten Nachricht. Das Papier wurde dabei zusammengekniffelt; dann wart er es wieder auf den Schreibtisch, indem er halblaut murmelte: „Was kann das Papier dafür! Schließlich habe ich schon Gefährlicheres erlitten.“ Direktor Konnefeld ist nicht der Mann vieler Bedenken.“

Die Amtsdauer ist die gleiche wie die Legislaturperiode des Landtages. Wiederernennung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschwerverwaltung entscheidet über alle gegen die Entscheidung der Regierung ergreifenden Beschwerden endgültig.

Das Gesetz trifft die näheren Bestimmungen über die Garantien richterlicher Unabhängigkeit des Verfahrens, den Zustand der Mitglieder der Organisation, über die Gebühren der Parteien u. die Entschädigungen der Richter.

Landesspiegel.

Kein Zweifel, durch das passive Verhalten der den Rürsten vertretenden Instanzen und durch das Stillschweigen gegenüber den Begehren eines Großteils des Volkes sind die politischen Wogen nicht ruhiger geworden, sie werden im Gegenteil hochgehender. Auf die verschiedenen Vorstellungen und Eingaben der Volkspartei hätte doch Wien eine bestimmte Antwort geben und dabei jenen Ton von oben herab, der in einer Bekanntmachung und einer Zuschrift vor dem 9. Mai enthalten war, etwas höflicher ansprechen dürfen.

Die Regierungsfrage — das ist an dieser Stelle ein für allemal festzustellen — ist nach Auffassung gar vieler noch nicht gelöst und mit ihr die Verfassungsreform. Es gehen die verschiedensten Gerüchte im Lande herum. Sie gehen hier zum Teil kurz astrifit. Von einer Seite wird herumgeboten, der Landesfürst bringe Herrn Dr. Beer persönlich mit ins Land und wolle ihn als Regierungschef einleiten. Was hieran Wahres ist, entzich sich uns. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Landesfürst zu einer solchen politischen Vergewaltigung die Hand bieten würde, selbst wenn einige Geheimräte diese politische Unklugheit — um nicht mehr zu sagen — angeraten haben sollten. Der Wille nach einer aus geborenen Liechtensteiner bestehenden Regierung würde in diesem Falle seine Verwirklichung heischen. Diese Art der politischen „Umgruppierung“ zieht auf keinen Fall und könnte aus vollster Ueberzeugung nicht anerkannt werden.

In letzter Nummer veröffentlicht wir eine Notiz, derzufolge Dr. Beer sich selbst geändert hat, die Landesverweigerung komme für ihn nicht mehr in Betracht. Von anderer Seite wird wieder ausgeführt, Dr. Beer würde noch ins Land kommen, wenn sich bei einer Volksabstimmung die Mehrheit für ihn aussprechen sollte. Eine Volksabstimmung in diesem Sinne dürfte es im Lande nicht mehr geben, wohl aber sollte bald der Verfassungsgrundgesetz festgelegt werden, daß nur mehr Liechtensteiner Bürger regieren dürfen. Die Wahl dieser Landesregierung soll das Volk vornehmen.

Zum alldentschen „Alpenland“ in Innsbruck, dessen Herausgeber und Hauptredakteur Gilbert In der Maur. Sohn des bekannten Landesverweigers In der Maur ist, schreibt ein S. „An-rhein“ zur Verweigerung ganz im Sinne der Führer der Gegenpartei. Auf den Artikel treten wir nicht ein. Es wird aus dem gegenwärtigen Blatt zitiert, daß Dr. Beer trotz dieser Hebe (!) ins Land komme!

Hierüber streiten wir nicht mehr, denn der Wille eines Großteils Volkes ist zu klar, als daß man nur so darüber hinwegsehen kann. Im ganzen Kampf um die Regierung ist die Kernfrage, warum und aus welchem in n-ersten Grunde Dr. Beer ins Land kommen und einen bestimmten Regierungsführer wieder einschlagen soll, nie restlos beantwortet worden. Am ausführlichsten wurde noch an der Eiskamer Versammlung geberdet. Die ins Land geschickten Unterhändler vermochten hierüber eine unzweideutige Antwort nicht zu geben und das Schreiben Dr. Beers ist ein Rätsel.

Der Postvertrag muß nun gekündigt werden. Die Landesposteinrichtungen grenzen schon ans Unangenehme, keine eigenen Marken, sondern nur österreichische, keine Fahrpost mehr, die erste Telegraphenstunde am Morgen wird nicht eingehalten, sondern einzeln abgerechnet und zu empfangen, ob sich ein Staat schließlich noch zu Verhandlungen hingehen würde. In keinem Lande, wo es auch noch so demokratisch

sein, hat man mit gutem Grunde eine solche Einrichtung. Wir könnten diesen Schritt, falls er bei uns unternommen würde, nicht gut heißen und die Folgen wären unabsehbar. Wenn Liechtenstein will, so bekommt es einen verhältnismäßig günstigeren Anstand, das steht heute ziemlich fest.

In das Kapitel der Wirtschaftskragen gehört auch die Debung der Erwerbstätigen möglichkeiten unserer Bevölkerung. In jüngster Zeit wird wieder von Auswanderung nach Amerika gesprochen. Die Leute müssen dem Verdienst nach. In der Schweiz halten sich ebenfalls viele Leute des Verdienstes wegen auf und besorgen sich, daß ihnen die Heimat kein Auskommen bietet. Alle diese Leute werden wir zwar nie im Lande beschäftigen können. Fürst, Land und Gemeinden wie nicht minder Private sollten die heimischen Arbeitskräfte mehr im Lande beschäftigen. Gerade der Landesfürst könnte mit seinem Vermögen im Lande Industrie schaffen. Es ist nicht einzusehen, warum seine Güterverwaltung das Kapital nur in Österreich industriell verwertet. In dieser Richtung könnte mehr, viel mehr getan werden. Das harte Urteil, daß Liechtenstein für den keine Heimat ist, der alljährlich auswandern muß, ist nur zu begründet.

Wie man oft vernimmt, hat die provisorische Handelsabkommen mit Österreich dem Warenverkehr von dort her recht wenig Erleichterungen gebracht. In den meisten Fällen muß die Balua abgeführt werden. Das Abkommen hat demnach nicht wenig Wert. Vielleicht vermöge die Wiener Handelskammer hierüber näheren Aufschluß zu geben.

Gemeinsam und ohne Hinterhalt zwang uns die Lage zur Arbeit auf wirtschaftlichen Wiederankauf des Landes. Diese Arbeit ist reichstens anzunehmen und durchzuführen, damit die einheimische Regierung ein blühendes Land zu verwalten kann.

Vom Lawena-Werk.

Das große Interesse, das im Land dem Bau des Lawena-Werkes allseits entgegengebracht wird, und die Zweckmäßigkeit, die Bevölkerung auf einige Punkte aufmerksam zu machen, veranlassen uns, über den Stand und den zu erwartenden Fortgang der Arbeiten zu berichten.

Die Anlieferung von Materialien in der letzten Zeit hat die Möglichkeit, mit einer Monteurgruppe an den Hausinstallationen in Scaan zu beginnen, und wir sind zur Zeit damit beschäftigt, weitere Monteurgruppen aus Liechtensteinern zusammenzustellen, damit vor allem der Landesfindern Arbeitsmöglichkeit geboten werde. Es erwidert im Interesse der Stromabnehmer vorteilhaft, mit einer eingeschulten Monteurgruppe die Arbeiten in Angriff zu nehmen, die in Liechtenstein von vornherein nicht vorhanden war, zumal die Anmeldungen von Liechtensteinern hauptsächlich Hilfsmonteure und Hilfsarbeiter umfassen. Mit mehreren Monteurgruppen zugleich zu beginnen, lag nicht im Bereiche der Möglichkeit, da das Material für die Hausinstallationen in vollem Umfang noch nicht eintroffen ist.

Zurückgehend auf unsere letzten Berichte in den Landesblättern erwidert wir nochmals die Hausbesitzer und Stromabnehmer, den Monteur, die in ihren Häusern beschäftigt sind, mit der Vertiefung zu angemessenen Preisen möglichst an die Hand zu gehen, damit diese Frage eine glatte Lösung findet. Die Monteur haben ihren gelben Montageweis dem Hausbesitzer nach Ablauf jeder Lehrwoche bzw. nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung der eingetragenen Arbeitsfinder vorzulegen. Diese Montageweise dienen als Unterlage für die Berechnung der Montagekosten für die Hausinstallationen, weshalb die Hausbesitzer im eigenen Interesse auf richtigen Angaben bestehen werden. Ueberfrunden, die um 50% höhere Sätze aufweisen, sind von den Monteur normal nicht zu leisten.

Ueber die Organisation der Bauleitung selbst wird selbendes bemerkt: Die dem technischen Experten der fürstlichen Regierung Ingenieur Julius Gruber in Innsbruck als Landesbauleiter unterstellte örtliche Bauleitung hat in den Händen der Ortsbauleiter Ingenieur Julius

Wanger für den baulichen, technischen, bezw. maschinellen Teil und Ingenieur Anton Rürst für den elektrischen Teil der Anlage. Neben der zentralen Leitung über die zu leistenden Arbeiten, welche durch diese Art der Einteilung aufs beste gewährleistet ist, spielt die sachgemäße Verwertung der bei einer solchen Anlage in Frage kommenden ganz beträchtlichen Materialmenge eine sehr wichtige Rolle und erfordert die ganze Aufsicht und Arbeitskraft eines Materialverwalters, als welcher Herr Rudolf Keri bestellt ist. In gleicher Weise ist die Bauleitung für jeder Verrieb eine gewissenhafte kaufmännische Gebahrung, welche Herrn Dr. Maur als kommerziellen Beamten obliegt. Da eine genaue Kontrolle der Montagearbeiten neben den übrigen Aufgaben dem Ortsbauleiter für den elektrischen Teil der Anlage allein nicht möglich ist, ist Herr Montageninspektor Lischner als weiteres Organ der Bauleitung zuerteilt. Dies stellt nun der ganzen Apparat vor, dem die Führung der Geschäfte im Bauorte übertragen ist. Alles übrige sind manuelle Arbeiter, deren Anzahl natürlich noch eine Verabänderung erfahren muß, soll der Bau der Leitungsanlage und der Installationen mit entsprechendem Erfolg vorwärtsdrücken.

Wir denken die Gelegenheit, noch auf einige Punkte hinzuweisen, die den Geschäftsgang der Bauleitung zu erleichtern berufen sind. Für Anschaffungen verchiedener Art werden wir naturgemäß womöglich Liechtensteiner Geschäftsteile heranziehen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn uns angemessene Preise geboten werden, die nicht von dem Standpunkte aus: „Das Land bezahlt es!“ kalkuliert sind. Wir betonen: Nicht das Land zahlt es, sondern jeder einzelne Liechtensteiner. Weiters rufen wir an alle Lieferanten das Erzielen Rechnungen über geleistete Waren oder Arbeiten nicht erst nach Monaten ausstellen, sondern möglichst bald einzuhandigen, da es im Interesse des Geschäftsganges liegt, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, prompt zu bezahlen und damit ein gerechtes Verhalten zu ermöglichen.

Die allen Unterteilungen nächste Arbeit hat nun begonnen, und es wird Sade und das feste Bestreben der Bauleitung sein, in jeder Beziehung das Beste zu leisten zum Nutzen des Landes, das eine sehr langem geplanten Aufgab: nun zur Tat werden ließ.

Bauleitung des Landes-Elektrizitätswerkes „Lawena-Werk“.

Liechtenstein.

Für die österreichischen Kriegsgefangenen sind weitere Spenden eingegangen:

Bei Frau Elise Amann:		
Frau Parth, Triesenbera	Fr.	50
Rudolf Luederer, Brancari Scaan	„	100
Konrad Eiler, Balzers	„	100
Angenamt, Balzers	„	100
Frau Hagg, Balzers	„	25
Hof Andreas, Vaduz	Fr.	3
Bei Frau Dr. Vatliner:		
Kloster Schellenbera	„	100
Frau Bwe, Sperrn-Streit	„	800
Bei Frau Adele Vertolini:		
Bartram Campin	Fr.	5
Angenamt, Vaduz	„	20
Angenamt, Vaduz	„	80
Bei Frau Cecelia Mäder:		
Angenamt	„	1
Beitrag der Liste 3	„	54
Beitrag der Liste 4	„	35
	Fr.	118
	Fr.	14,393

Amtl. Lehrerkonferenz. In dem letzten Montag fand eine amtliche Lehrerkonferenz statt. Behandelt wurden die Themat: Rechtfertigung und Elternabend. Auf die nächste Konferenz wurde bestimmt Erbliche Gejannmethode. Am Schlusse der Konferenz erklärte Hochw. Hr. Kanonikus Vögel, daß er heute das letzte Mal als Leiter der Versammlung teilnehme; er danke allen für die Mithilfe; er sei nun genötigt, einer Posten zum Verdienen einzunehmen. Er erwiderte die Lehrerschaft, den angeblit ins Land ziehenden jeztfristlichen Geist abzuschicken. Durch:ucht Frau Mari danke ihm noch.

Er stand auf und ging mit schweren Schritten, die Hände auf dem Rücken, auf und nieder. Der elegante Mann mit den schweren Möbeln, die eine stille Vornehmheit verrieten, die farbenfrohen Bilder des Zehnig, Stilleben von Cananne und einige Naderungen atmeten den Reichtum des Hauses, das inmitten eines alten Parkes stand. Der ganze Bezirk hatte etwas Aristokratisches an sich und stand im grellen Widerspruch zu der äußeren Erscheinung dieses Direktors Monnefeld: er glück eher einem Fische, der auf Schleichwegen seine Beute lacht.

Wie er nun auf- und niederging, erinnerte auch das schleichende, wiegende Gehen an eine Raubtier-natur.

Er selbst war der Besitzer des Hauses. Aber wo war er Direktor? Niemand wußte, warum er diesen Titel führte. Jedenfalls aber mußte er über ein gewaltiges Einkommen verfügen und ein großes Vermögen besitzen. Das wußten alle. Geheißheit wurde wohl mancherlei von Geschäften, die das Tageslicht scheuten. Aber laut wagte sich keine Anlage heran an den Reichtum des Direktors Monnefeld.

Mit einem Male war er dann stehen geblieben. Er hob den Kopf wie witternd hoch, wobei sein Hals ungewöhnlich lang erwidert u. einen großen Adams-

apfel sehen ließ, der immer schluckende Bewegungen machte.

„So geht es! — So halte ich es!“
Und wie es immer seine Gewohnheit gewesen, die reich gehaltenen Entschlüsse auch schnell auszuführen, so trat er jetzt sogleich an den Tisch und klingelte laut und heftig.

Der Diener erwidert und blieb mit stummer Frage an der Türe stehen.

„Ellen soll zu mir kommen!“

Der Diener verschwand wieder.
Direktor Monnefeld aber setzte sich wieder an den Schreibtisch, las die beiden Hätter nochmal und iperte sie dann in ein Schreibstischfach ein.

rektor Monnefeld über den Tisch gebeugt, als würde er bei der Arbeit gestört.

„Wapo?“

Als die Türe langsam geöffnet wurde, war Dr. Eine fragende Stimme klang von der Türe her. Dort stand eine zierliche, vornehme Gestalt, die mit dem Manne am Schreibtisch gar keine Ähnlichkeit hatte, die aber mit ihrem eingeschnittenen Gesicht, mit den dunklen Träumereien, mit den schlanken Formen und der dünnen Kleidung wohl eher in diese Männe paßte, als der Besitzer selbst.

Ellen Monnefeld war das Ebenbild ihrer toten Mutter, an die Ellen allerdings nur Ähnlichkeitserinnerungen hatte; eine schöne, aber immer leidende Frau mußte sie gewesen, die allzulebt gestorben war. Und so mühsam, so kalt berechnend Direktor Monnefeld auch war, gegenüber seiner Frau mußte er eine tiefe Leidenschaft empfunden haben, eine so starke Liebe, daß er nun auf Ellen, sein einziges Kind, übertragen hatte was er der Toten an Liebe nicht mehr geben konnte. Seiner Tochter erfüllte er jeden Wunsch. Den Reichtum häufte er, um damit seinem Kinde alles bieten zu können. Er konnte mit Worten nicht sätzlich sein, aber damit, daß er zu erfüllen suchte, was nur ein Blick von ihr begehren mochte, glaubte er seine Liebe zu beweisen.

Daß ein Kind sich mehr nach herzlichen, warmen Worten sehnt, nach persönlichen Liebtönnung, das verstand er nicht, sodas sich Vater und Tochter im Herzen fremd geblieben waren, trotzdem er alle Anbill von ihr ferne hielt. Wenn er auch immer gab, und immer wieder neues identke, so fand er mit Worten doch nie den Ton, der ihm ihr Herz erschließen hätte.

Es bestand außerdem zwischen den beiden eine Klüft, die Direktor Monnefeld wohl kannte, und die

er vor Ellen stets zu verbergen gesucht hatte, die sie aber doch ahnte.

Bei Ellens Eintritt begann der Vater sogleich: „Es freut mich, daß Du so schnell Zeit hast für mich, Kind!“

„Wuß ich nicht? Du vermagst mir ja keinen eigenen Wunsch!“

„Lassen wir das! Zeige Dich, denn was ich Dir zu sagen habe, mag etwas länger dauern.“

Ellen kam etwas verwundert die Aufforderung nach. Monnefeld drehte ihr seinen Stuhl zu.

„Du weißt, daß Du in Australien einen Vetter hast.“

„Den Vetter John, von dem Du mir neulich erst sprachst, und von dessen Vorhändensein ich vorher gar keine Ahnung hatte?“

„Vorher habe ich ihn auch für verheißten gehalten. Er ist der Sohn meines Bruders.“

„Das sagtest Du mir!“

„Und nun ist er auf dem Wege zu uns.“

„Er kommt also?“

„Ja, und nach seiner Wilschaft kann dies jeden Tag geschehen.“

(Fortsetzung folgt.)